

# RS Vwgh 2006/4/28 2004/05/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2006

## Index

L85004 Straßen Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;

LStG OÖ 1991 §31;

LStG OÖ 1991 §32;

LStG OÖ 1991 §35;

LStG OÖ 1991 §36 Abs2;

## Rechtssatz

Der straßenrechtliche Bewilligungsbescheid setzt die Bedingungen fest, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind. Er entfaltet daher für das Enteignungsverfahren eine Bindungswirkung der Art, dass die Notwendigkeit des konkreten Straßenbauvorhabens im Enteignungsverfahren nur mehr eingeschränkt geprüft werden darf. Die Frage des Trassenverlaufs ist ebenfalls Aufgabe des straßenrechtlichen (Bau-)Bewilligungsverfahrens und nicht mehr des daran anschließenden Enteignungsverfahrens.

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004050194.X02

## Im RIS seit

08.06.2006

## Zuletzt aktualisiert am

04.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>